

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2537/70 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 15. Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2444/70<sup>(3)</sup> wird eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Herkunft aus Spanien vorgesehen.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für diese Erzeugnisse mit Herkunft aus Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70<sup>(4)</sup> erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und

gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Herkunft aus Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2444/70 vom 2. Dezember 1970 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 2. 12. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.